

der Ablieferung des Werkes an den Verleger. Das Gesetz will damit, wie die Motive S. 67 ausdrücklich hervorheben, lediglich den Zeitpunkt normieren, zu dem das Verlagsrecht entsteht. Dagegen enthält es keine Bestimmung darüber, wodurch dieses Verlagsrecht entsteht. So wenig also eine Erläuterung des Begriffs »Ablieferung« auf den ersten Blick geeignet zu sein scheint, uns bei der Klärung der Frage der Entstehung des Verlagsrechts zu helfen, so wird uns doch ein schärferes Erfassen dieses Begriffs wertvolle Hinweise geben.

Das Gesetz spricht von Ablieferung noch in den §§ 10 und 11, bei der Definition des Verlagsvertrags (§ 1) dagegen wendet es die Bezeichnung »Überlassung« an. Klar dürfte sein, daß den verschiedenen Bezeichnungen verschiedene Inhalte entsprechen. Überlassung bedeutet (beistimmend Allfeld, S. 418) die Einräumung einer Befugnis für den Verleger, das Werk nach dem Verlagsvertrage zu gebrauchen. Es bedeutet kein positives Handeln, sondern ein Geschehenlassen und damit zugleich eine Verpflichtung zum Unterlassen aller Handlungen, die die Ausübung jener dem anderen eingeräumten Befugnis beeinträchtigen könnten. Hingegen ist das Abliefern ein positives Handeln, das Zugänglichmachen der Mitteilungsforn des Werkes, sei es durch Hingabe des Manuskripts, der Selbstsprecherscheibe oder auch durch einen mündlichen Vortrag zwecks dessen Aufnahme (beistimmend Kohler, S. 280). Das Werk muß dergestalt mit Willen des Verfassers in die Machtsphäre des Verlegers gelangt sein, daß dieser davon den vertragmäßigen Gebrauch machen kann (beistimmend Riezler, S. 40). Dagegen wird nicht die Abnahme, d. h. die Ablieferung und Gutheißung seitens des Verlegers gefordert, was von Voigtländer-Fuchs, »Kommentar zum Urheber- und Verlagsrecht«, S. 278, vertreten wird. Diese Ansicht enthält zwar einen richtigen Gedanken, daß nämlich die Ablieferung nicht ein einseitiges Geschäft des Abliefernden ist, verkennet aber den Charakter dieses Geschäfts insofern, als sie in dieser Willensübereinstimmung vom Verfasser und Verleger zugleich dessen Anerkennung darüber findet, daß die getane Leistung die geschuldete sei. Beistimmend de Boor, »Urheber- und Verlagsrecht« (1917), S. 243, während Dernburg-Kohler, »Bürgerliches Recht«, S. 135, lediglich die Abnahme des Verlegers, nicht dagegen die Billigung des Geschäfts verlangen, so daß hierbei unter Abnahme wohl eine Willensübereinstimmung von Verfasser und Verleger zu erblicken ist. Wie aber, wenn das Manuskript sich bereits beim Verleger aus irgend einem anderen Grunde befand, zur Aufbewahrung oder zur vorübergehenden Kenntnisnahme? Soll dann der Zeitpunkt der Ablieferung der Augenblick sein, zu dem das Manuskript in die Herrschaftssphäre des Verlegers eingetreten ist, obwohl damals gar nicht die Absicht bestand, ihm das Werk zwecks Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen, ihm ein Verlagsrecht hieran einzuräumen?

Aus dieser Erwägung geht meines Erachtens hervor, daß der Zeitpunkt der bloßen Besitzerräumung für die Entstehung des Verlagsrechts nicht entscheidend sein kann. Es muß vielmehr zu dem sinnlich-konkreten Vorgang der Ablieferung noch die Willenseinigung beider Parteien darüber hinzukommen, daß ein Verlagsrecht an diesem Werk übergehen soll. Es bedarf mithin genau wie bei der Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen der Einigung und Übergabe.

Nun ist zwar ein Fahrnisgut von dem immateriellen Urheberrecht gründlich verschieden. Aber auch dieses verlangt, um überhaupt rechtlich geschützt zu sein, der Fixierung. Nur die gewordene Form, die Objektivierung des Subjekts, ist geschützt, nicht der zollfreie Gedanke, nicht das innere Bild des Dichters. Allerdings sind auch die mündlich mitgeteilten, nicht schriftlich niedergelegten Geisteswerke urheberrechtlich geschützt. Aber auch diese Mitteilungsforn bedeutet eine Festlegung der geistigen Tätigkeit des Verfassers. Um Gegenstand eines Verlagsvertrags sein zu können, muß das Geisteswerk entweder bereits in einer körperlichen Festlegung vorhanden sein oder, wie erwähnt, zum Zweck dieser Festlegung dem Verleger mitgeteilt werden. Erst dann ist ja eine Vervielfältigung möglich, während von dieser Verlagsfähigkeit der urheberrechtliche Schutz nicht abhängt. Wie aber, wenn diese Fixierung nicht in einem Exemplar erfolgt

ist, wenn z. B. der Verfasser sein Werk gleichzeitig in mehrere Schreibmaschinen diktiert hat oder seinen Vortrag von mehreren Walzen hat aufnehmen lassen? Klar ist, daß dann an und für sich jedes Exemplar dieser Niederschrift das immaterielle Urheberrecht verkörpert. Aber de facto ist nur eine einzige Fixierung als das Werk anzusehen, nämlich jene, der der Verfasser jene Kraft verleiht. Die anderen sind rechtlich Vervielfältigungen des Werks wie jede später durch den Verleger veranstaltete. Wird dieses eine Mitteilungsexemplar abgeliefert, so bedeutet dies die Ablieferung des Werkes. Der Verleger hat seitdem ein Verlagsrecht, und der Verfasser würde gegen das Verlagsrecht verstoßen, wenn er jene anderen Vervielfältigungen gewerbsmäßig verbreiten würde. Dagegen sind jene Vervielfältigungen nicht unzulässig, da sie ja von dem Verfasser herrühren und vor Erlangung des Verlagsrechts des Verlegers entstanden sind.

So ergibt sich, daß der Verlagsvertrag das obligatorische Rechtsgeschäft ist, das auf Einräumung des Verlagsrechts für den Verleger abzielt, während das Verfügungsgeschäft, die Einräumung des Verlagsrechts, durch Einigung der Parteien und Übergabe des Werkes in seiner Mitteilungsforn geschieht.

Das Verlagsrecht bedeutet nach dem Wortlaut des Gesetzes das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes. Streitig ist, ob dieses Recht des Verlegers als neues anzusprechen sei — so Kohler, der es als beschränktes gegenständliches Recht bezeichnet und dem Lehnverhältnis ähnlich erklärt, S. 25, desgl. Riezler, S. 50 — oder als Ausschnitt aus dem Vollrecht des Verfassers, das im übrigen bei ihm verbleibt — so die Mehrzahl der Literatur, insbesondere Allfeld, S. 442, Kahlenbed, »Das Urheberrecht und das Verlagsrecht« (1901), S. 60, Mittelstädt-Hillig S. 36, Voigtländer-Fuchs S. 223, und die Motive des Gesetzes S. 56 —. Ich stehe nicht an, mich der von Kohler und Riezler vertretenen Minderheit anzuschließen. Denn das Verlagsrecht haftet wie das Urheberrecht selbst an dem geformten Geisteswerk, und in Ausübung dieses Verlagsrechts genießt der Verleger urheberrechtlichen Schutz auch gegen den Verfasser selbst, dem aber trotzdem Urheberrechtsschutz zukommt. Dieser Rechtsschutz des Verlegers äußert sich, worauf Riezler sehr mit Recht aufmerksam macht, auch gegen solche in das Urheberrecht eingreifende Handlungen, die ihm selbst, weil nicht zum Umfange seines Verlagsrechts gehörend, untersagt sind.

Schließlich spricht auch folgende Erwägung für die beschränkt gegenständliche Natur des Verlagsrechts. Nach überwiegender Rechtsanschauung (abweichend Kohler, S. 160) besteht ein Urheberrecht auch an unsittlichen Werken. Denn die Formgebung kann nie unsittlich sein, höchstens der Gedanke, der zur Darstellung gelangte. Dieser ist aber nicht geschützt, sondern schutzberechtigt ist lediglich dessen Objektivierung. Dagegen ist ein Verlagsvertrag über unsittliche Werke rechtlich unmöglich (beistimmend de Boor, S. 254, Riezler, S. 13), denn der Verleger würde sich dadurch zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung eines unsittlichen Werkes verpflichten. Er würde in Ausführung seiner vertraglichen Verpflichtung das Werk zum Marktgute machen, es in den öffentlichen Verkehr bringen, und damit würde es gegen die guten Sitten verstoßen. Interessant ist aber, daß in diesem Falle — anders als im bürgerlichen Rechte — die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts von der des Verpflichtungsgeschäfts abhängig ist, da nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes (§ 9, Abs. 1) das Verlagsrecht vom Bestehen des Verlagsvertrags abhängig ist. Mithin kann bei unsittlichen Werken ein Verlagsrecht nicht begründet werden.

Das Verlagsrecht entsteht, wie wir gesehen haben, mit der Ablieferung des Werkes. Vordem besteht lediglich eine Verpflichtung des Verfassers auf Überlassung des Werkes. Da nun der Abschluß des Verlagsvertrags die Einräumung des Verlagsrechts nicht in sich schließt, sondern es hierzu erst der sachrechtlichen Einigung und Übergabe bedarf, ist es für die Beurteilung der juristischen Natur des Vertrags gleichgültig, wann diese Einräumung des Verlagsrechts — mangels der Existenz des Werkes — geschieht. Das obligatorische Rechtsgeschäft bleibt einstweilen unerfüllt, bis die Vollendung der Fixierung des Werks und die Einigung und Übergabe dann das Verlagsrecht begründen.